

Regierungsratsbeschluss

vom 31. Mai 2005

Nr. 2005/1190

Richteramt Bucheggberg-Wasseramt; Amtliche Verteidigung Bewilligung eines dringlichen Nachtragskredites II. Serie 2005

70	Gerichte		
7052	Richteramt Bucheggberg-Wasseramt		
318098	Amtliche Verteidigung	Fr.	130'000.00
	(SAP-Kontierung: 318098/K7052)		
	Bisheriger Kredit:	Fr.	60'000.00

1. Kurzbegründung

Der grosse Umfang und Aufwand für die im Jahre 2005 zum Abspruch gelangenden Straffälle konnte im Zeitpunkt der Budgetierung nicht vorausgesehen werden.

Der dringliche Nachtragskredit ist deshalb unumgänglich, weil er

- nicht voraussehbar war: Die Strafverfahren, in welchen den Beschuldigten zwingend amtliche Verteidiger beigeordnet werden müssen, liegen bezüglich ihrer Anzahl auf dem gleich hohen Niveau der früheren Jahre. Entscheidend ist aber, dass die meisten der Verfahren in letzter Zeit vom Umfang her immer grösser und für alle Beteiligten aufwändiger wurden (Wirtschaftskriminalität sowie Betäubungsmitteldelinquenz). Umfang und Aufwand der Fälle kann im Zeitpunkt der Budgetierung nicht vorausgesehen werden.
- notwendig ist: Die Beiordnung von amtlichen Verteidigern ist durch die Strafprozessordnung vorgegeben und, sofern die Voraussetzungen vorliegen, zwingend (gebundene Ausgaben).
- unaufschiebbar ist: Viele der Beschuldigten befinden sich wegen Flucht- bzw. Kollisionsgefahr bereits seit mehreren Monaten in Untersuchungshaft oder im vorzeitigen Straf- bzw. Massnahmeantritt. Der Abspruch dieser Verfahren lässt keinen Aufschub zu und ist unaufschiebbar, zumal Haftverlängerungen vom Obergericht nur sehr zurückhaltend und höchstens bis zur amtsgerichtlichen Hauptverhandlung bewilligt werden. Nach Abschluss der Hauptverhandlung ist die Auszahlung der Honorare für die amtlichen Verteidiger, die bis zu diesem Zeitpunkt Hauptverhandlung in aller Regel bereits seit Monaten im Verfahren tätig waren, unaufschiebbar.
- dringlich ist: Bis Ende Jahr sind bei zahlreichen weiteren Verfahren mit Beteiligung amtlicher Verteidiger die Hauptverhandlungen angesetzt. Der für das laufende Jahr gespro-

chene Kredit und auch der Nachtragskredit sind aufgebraucht, so dass für die im laufenden Jahr noch zum Abspruch kommenden Verfahren kein Geld für die Auszahlung der amtlichen Verteidiger mehr zur Verfügung steht.

2. Begründung

Der Kostenanteil für die amtliche Verteidigung ist nicht zuverlässig abschätzbar. Bei der Budgetierung stützen sich die Gerichte auf Erfahrungswerte. Einzelne umfangreiche Gerichtsfälle mit mehreren Beschuldigten können den Budgetrahmen sprengen. Die Gerichte können die Kosten für die amtliche Verteidigung nicht nach den zur Verfügung stehenden Krediten ausrichten. Generell ist festzustellen, dass die Gerichtskosten zunehmen und dass immer mehr Beschuldigte nicht in der Lage sind, die Verteidiger aus eigenen Mitteln zu bezahlen. Im laufenden Jahr kamen bereits bzw. kommen noch mehrere umfangreiche und sehr aufwändige Verfahren (Wirtschaftskriminalität; neu ab 1. August 2005 auch insbesondere vorsätzliche Tötungsdelikte, die in der Kompetenz des Kriminalgerichtes liegen) zum Abspruch, in denen die Beschuldigten alle durch amtliche Verteidiger vertreten sind. Der vorhandene Kredit reicht hierzu nicht aus; es muss ein dringlicher Nachtragskredit anbegehrt werden.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 59 und 60 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 3. September 2003 (WoV-Gesetz, BGS 115.1)

Der Nachtragskredit von Fr. 130'000.00 wird dringlich bewilligt und ist mit den Nachtragskrediten der II. Serie 2005 dem Kantonsrat zur Genehmigung zu unterbreiten.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler

Bau- und Justizdepartement (2)
 Rechtsdienst Justiz (3)
 Richteramt Bucheggberg-Wasseramt, Strafabteilung
 Amt für Finanzen (2)
 Kantonale Finanzkontrolle
 Aktuar Finanzkommission (16)
 Parlamentsdienste

Ablauf der Einsprachefrist: